

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der Firma**

**WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT BUDENHEIM**  
**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**mit dem Sitz in Budenheim**

**(in der Fassung vom 20.08.2007)**

## **I. Firma und Sitz der Gesellschaft**

### **§ 1**

Die Gesellschaft führt die Firma

Wohnungsbaugesellschaft Budenheim  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat ihren Sitz in Budenheim.

## **II. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft:**

### **§ 2**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

## **III. Stammkapital**

### **§ 3**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

5.718.000 EUR

(i.W.: Fünfmillionensiebenhundertachtzehntausend Euro).

- (2) Voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

### **§ 4**

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### **IV. Organe der Gesellschaft:**

##### **§ 5**

Organe der Gesellschaft sind

- a) der / die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

##### **§ 6**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits- Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, grundsätzlich nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen; tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.
- (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

#### **Geschäftsführung**

##### **§ 7**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern der Geschäftsführung vorläufig die Amtsausübung untersagen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den von der Untersagung betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Geschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung höchstens auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle der Abberufung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.
- (5) Bei nebenamtlichen Geschäftsführern mit Aufwandsentschädigung erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.

- (6) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

## **§ 8**

- (1) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft (Gesamtvertretungsbefugnis). Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung gewähren und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 10**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Budenheim. Die weiteren Mitglieder werden von der Gemeinde Budenheim entsandt.

- (2) Die Gemeinde Budenheim ist berechtigt gleichzeitig für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied eine bestimmte Person zu bestellen, die
- das jeweilige weitere Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt (Vertreter) und
  - Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das weitere Aufsichtsratsmitglied aus anderem, als in Absatz 4 genanntem Grunde wegfällt (Ersatzmitglied).

Die Vertretung des Vorsitzenden regelt sich entsprechend den einschlägigen Beigeordnetenbestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit weder Bürgermeister noch Beigeordnetenämter besetzt sind, hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, dessen Amtszeit mit dem Tag der Ernennung (§ 54 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) des nächstfolgenden Bürgermeisters bzw. Beigeordneten endet. In diesem Fall rückt sein Ersatzmitglied nicht in die Position des Vorsitzenden.

- (3) Von den sieben weiteren Aufsichtsratsmitgliedern sollen mindestens vier dem Gemeinderat der Gemeinde Budenheim angehören. Entsprechendes gilt für deren Vertreter / Ersatzmitglieder.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Aufsichtsratsmitglieder ist unbestimmt. Die Gemeinde Budenheim ist befugt, unter Beachtung des Absatzes 3 ein Aufsichtsratsmitglied jederzeit abzuberufen und durch einen anderen zu ersetzen. Im Falle der Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds gilt auch sein Vertreter / Ersatzmitglied als abberufen.
- (5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und ihren Vertretern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern und Vertretern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (6) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und für Reisen im Interesse der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung von Fall zu Fall.

## § 11

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gang der Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

## § 12

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die Ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim kann den von der Gemeinde Budenheim entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats bindende Weisungen erteilen.

### § 13

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen jährlich ab, weitere nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Weigert sich der Vorsitzende die Sitzung einzuberufen oder zu leiten, steht das Recht der Einberufung zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung zu; das Recht der Leitung einer solchen Sitzung dem von den Aufsichtsratsmitgliedern zu wählenden Verhandlungsleiter.
- (2) Nähere, weitergehende Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch bei schriftlicher Abstimmung.

- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Aufsichtsrat zu wählenden Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt anders.

### § 14

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über:
  - a) die Grundsätze für den Erwerb, die Nutzung und Bewirtschaftung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie deren Veräußerung;
  - b) die Einstellung und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Absatz 2);
  - c) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4);
  - d) die Zustimmung zum Stellenplan; die Ausführung obliegt der Geschäftsführung;
  - e) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;

- f) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer;
- (3) Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:
- a) Aufsichtsrat über die Geschäftsführung und die Anordnung der zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen einschließlich Prüfungen;
  - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, interne Regelung ihrer Vertretungsbefugnis, sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen;
- (4) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

### **Gesellschafterversammlung**

#### **§ 15**

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, so hat ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben.

#### **§ 16**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist;
  - b) ein Geschäftsführer bestellt oder abberufen werden soll;
  - c) Gesellschafter, deren Geschäftsanteil zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können diese Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstanden Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

- (4) Die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich oder mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

## **§ 17**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmt, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

## **§18**

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 10 Absatz 2). Sind auch die Stellvertreter verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapital vertreten ist.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 19 i), j), l) ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapital entsprechen, dieses verlangen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen

Stimmen auf sich vereinigt. Im übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.

- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem durch die Gesellschafterversammlung gewählten Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

## § 19

Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- a) den Lagebericht,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

zu beraten.

Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), unter Berücksichtigung der Entscheidung des Aufsichtsrates gemäß § 22 Absatz 2,
- e) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- f) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- g) die von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne und die Finanzplanung,
- h) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- j) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen mit hauptamtlichen Geschäftsführern,
- k) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für Mitglieder des Aufsichtsrates,
- l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- o) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- p) die Errichtung von Zweigniederlassungen, den Erwerb sowie die Veräußerungen von anderen Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- q) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG.

## § 20

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

- a) die Abberufung von Geschäftsführern (§ 19 Buchstabe j)
- b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 19 Buchstabe m)
- c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 19 Buchstabe n)
- d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 19 Buchstabe o)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen (§ 18 Absatz 4).

- (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.

## **V. Rechnungslegung**

### **§ 21**

- (1) § 8 Absatz 1 Satz 6 und Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unverzüglich nach Aufstellung der Gemeinde Budenheim vorzulegen, die hierüber sodann im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses entscheidet.
- (4) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang) sowie den Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Hierbei sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

## **VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

### **§ 22**

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist (gesellschaftsvertragliche Rücklage). Die Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Absatz 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern (§14 Absatz 2 Buchstabe b).

## **§ 23**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.
- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet.  
Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abzuführen.

## **§ 24**

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklagen nach § 22 Absatz 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

## **VII. Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachung**

## **§ 25**

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.  
Soweit einzelne Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften darüber hinaus selbst Offenlegungspflichten unterliegen, sind sie zu deren Erfüllung berechtigt und ermächtigt.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung der Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung Budenheim während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **VIII. Prüfung der Gesellschaft**

#### **§ 26**

- (1) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der vom Gesellschafter bestimmt wird.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach allen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen gültigen Fassung, insbesondere unter Beachtung von § 89 Absatz 6 Nr. 1 Gemeindeordnung, zu erfolgen. Der Gemeinde, ihrer Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die Befugnisse nach § 54 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegegesetz eingeräumt; sie haben ferner die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz.

### **IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**

#### **§ 27**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsverordnung breiter Schichten der Bevölkerung zu verwenden.